

Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung in den Bebauungsplangebieten “Altes Krankenhaus“, “Rappenschneller“ und “Jakobwiese“ (Wärmeversorgungssatzung) der Stadt Hüfingen

~~Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 01. Januar 1992 (GB1.S.860) hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 28.04.1994 folgende Satzung erlassen:~~

Neu:

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40), sowie § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Fernwärmeversorgung

- (1) Die Stadt Hüfingen betreibt durch die Stadtwerke Hüfingen eine Nahwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk in den Bebauungsplangebieten “Altes Krankenhaus“, “Rappenschneller“ und “Jakobwiese“ in Hüfingen als öffentliche Einrichtung.
- ~~(2) Das Gebiet umfasst die Grundstücke des Baugebiets “Rappenschneller“, in der Fassung vom 30.04.1992, und dem Baugebiet “Altes Krankenhaus“ ausgenommen, der in der Anlage 1 hervorgehobenen Grundstücke, in der Fassung vom 09.09.1993, und dem Baugebiet “Jakobswiese in der Fassung vom 14.05.1993.~~
- (3) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (4) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Blockheizkraftwerk und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

Neu § 1 a

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus **Anlage 1 bis 3** zur Satzung.

§ 2

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.

~~(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgung ist der Grundstückseigentümer insoweit und solange befreit, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentliche Belange überwiegend, privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung gelten macht, muss sie beantragen und begründen.~~

§ 3 Benutzungszwang

(1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten verpflichtet.

~~(2) Vom Benutzungszwang ist insoweit und solange befreit, wem die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belangen überwiegend privaten Interessen privaten Interessen an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie begründen.~~

Neu § 3 a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Verpflichtete können auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.

(2) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Wärmebedarf durch Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von Erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 1 EEWärmeG gedeckt wird.

(3) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn dies den Stadtwerken Hüfingen insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung Wärmeversorgung zumutbar ist.

(4) Aus wirtschaftlichen Gründen kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss an die Wärmeversorgungseinrichtung oder deren Benutzung für den Verpflichteten zu einer offenbar nicht beabsichtigten unzumutbaren Härte führen würde und der Befreiung keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(5) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Hüfingen, Stadtwerke Hüfingen zu stellen und zu begründen.

Die zur Entscheidung über den Antrag ggf. erforderlichen Unterlagen sind den Stadtwerken vorzulegen.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Stadt Hüfingen. Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

Im Falle einer geplanten nachträglichen Installation von Wärmeerzeugungsanlagen gemäß Abs. 2 ist der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Installation zu stellen.

(6) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang vorliegt.

Davon ausgenommen sind Kamine und Kachelöfen, die ausschließlich mit unbehandeltem Holz beheizt werden und nicht in erster Linie der Raumheizung dienen. Diese dürfen errichtet und betrieben werden, ohne dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt. Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Art der Benutzung

- (1) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingung für die Versorgung mit Fernwärme AVB- FernwärmeV) vom 28.06.1989 (BGBl. S. 742) und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Hüfingen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer oder an den Erbbauberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt wird.

§ 5 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeiten der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden
- (2) Der Anschlusszwang (§ 2 Abs. 1) und Benutzungszwang (§ 3 Abs. 1) können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hüfingen, den 2020

Der Gemeinderat

Michael Kollmeier
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.